



Verordnung über das automatisierte Fahren (AFV)

Fragebogen

(gegliedert nach der Systematik des Erläuternden Berichts)

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Übrige

Absender:

L-drive Schweiz | Suisse | Svizzera
Effingerstrasse 8 | Postfach
3001 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 2. Februar 2024 an folgende E-Mail-Adresse: svg@astra.admin.ch

1. Verordnung zum automatisierten Fahren

1. Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Digitalisierung und Automatisierung prägen die aktuelle Transformation der Mobilität und des Strassenverkehrs. Diese Transformation bietet dabei neben erhoffter Effizienzgewinne (bessere Ausschöpfung bestehender Ressourcen und Strassenkapazitäten) sowohl Chancen als auch Risiken für die Verkehrssicherheit. Letzterer Aspekt muss im Rahmen dieser Vernehmlassung zwingend im Vordergrund stehen.

L-drive Schweiz begrüsst deshalb das Engagement des Bundesrats, frühzeitig gesetzliche Grundlagen zu schaffen, ausdrücklich.

Automatisierung des Strassenverkehrs und Verkehrssicherheit: Die fortschreitende Automatisierung bietet sowohl Chancen als auch Risiken für die Verkehrssicherheit. Die Entwicklung der Fahrzeuge zeigt, dass an die Fahrzeugführerinnen und -führer immer höhere Anforderungen bezüglich der Fahrzeugbedienung gestellt werden: Früher waren es das Lenkrad, der Blinker und der Scheibenwischer. Heute müssen die Klimaanlage, alle Assistenzsysteme sowie auch die Entertainmentsysteme (Telefon, Musik, Navigation) bedient werden – und in allen Fahrzeugen ist dies anders und herstellerepezifisch, zumal keine Normierungen bestehen. Die steigenden Anforderungen an Fahrzeugführerinnen und -führer bezüglich der Bedienung und Überwachung der Fahrzeuge erfordern eine kontinuierliche Weiterbildung, ähnlich der Praxis bei Piloten. Aufgrund unserer langjährigen Praxiserfahrung in diesem Bereich, gehen wir davon aus, dass dies nur funktionieren wird, wenn es alsbald ein

Weiterbildungspflicht gibt. Dieses mag zwar (politisch) nicht beliebt sein. Mit Blick auf die Verkehrssicherheit als verfassungsmässiger Auftrag ist es aber unabdingbar.

Unfallstatistiken und Verkehrssicherheit: Trotz des Potenzials zur Reduzierung von Unfällen bleibt das Sicherheitspotenzial des automatisierten Fahrens mit zunehmender Automatisierung begrenzt. Gemäss Unfallstatistiken sind heute noch rund 90 % der Strassenverkehrsunfälle auf menschliches Versagen zurückzuführen. Unter diesem Aspekt erscheinen die Chancen zunehmend automatisierten Fahrens auf den ersten Blick offensichtlich zu sein. Indessen kommt aber bereits die 2018 von EPB Schweiz AG erstellte Studie «Automatisiertes Fahren / Auswirkungen auf die Strassenverkehrssicherheit» zum Schluss, dass «das Sicherheitspotenzial mit zunehmender Automatisierung nur bedingt zunimmt.» Vor allem in der Stufe 3 der bedingt automatisierten Fahrzeuge könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Sicherheitsverluste die Sicherheitsgewinne des automatisierten Fahrens sogar übersteigen. «Der Grund liegt hierfür vor allem an den neuen Unfallursachen im Bereich der Mensch-Fahrzeug-Interaktion: Möchte das Fahrzeug in einer bestimmten Situation die Steuerung wieder dem Fahrer übergeben, aber der Fahrer ist nicht in der Lage, diese innerhalb der dafür vorgesehenen Zeit zu übernehmen, kann es zu gefährlichen Situationen oder gar Unfällen aufgrund dieser Übernahmeproblematik kommen. Erst ab Stufe 4 von insgesamt fünf Stufen dürften die Sicherheitsgewinne die entsprechenden Verluste deutlich übersteigen. Aber auch dann sind die zu erwartenden Sicherheitsverluste beträchtlich. Dies ist vor allem auf die Folgen der neuen Unfallursache "Mischverkehr" zurückzuführen: eine zunehmende Zahl von Konflikten zwischen hoch- und vollautomatisierten Fahrzeugen mit konventionellen Fahrzeugen sowie Motorrädern, Fussgängern und Radfahrern.»

Bedeutung der Fahrausbildung und Information: Angesichts dieser Sicherheitsrisiken und der Bedeutung der Mensch-Fahrzeug-Interaktion muss der Fahrerausbildung und Information von Anfang an besonderes Gewicht beigemessen werden. Nur durch umfassende Ausbildung und eine andauernde Weiterausbildung werden Fahrzeugführerinnen und -führer auch in Zukunft ihren (sich stets verändernden) Aufgaben gewachsen sein. Wir verweisen diesbezüglich auf die Aus- und Weiterbildungspraxis für Pilotinnen und Piloten, die als Richtschnur gelten muss.

Hersteller und Verkäufer müssen zudem in die Pflicht, zu informieren genommen werden, wobei entsprechende Instruktionen zwingend sind. Die Käufer von Fahrzeugen müssen über Risiken und Grenzen der Systeme informiert werden, während der Gesetzgeber hierfür klare Vorgaben und Verantwortlichkeiten festlegen und mit Kampagnen sensibilisieren muss.

Schlussfolgerungen und Empfehlungen: L-drive Schweiz stellt zusammenfassend die Bedeutung obligatorischer Vorgaben für eine effektive Fahrerausbildung und Kommunikation in den Vordergrund. In der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage sieht L-drive Schweiz diesbezüglich Optimierungspotenzial.

2. Sind Sie mit dem Gegenstand der neuen Verordnung einverstanden (Art. 1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

<p>Angesichts der grundsätzlichen Vorbemerkungen und der besonderen Bedeutung der Mensch-Fahrzeug-Interaktion für die Verkehrssicherheit beantragt L-drive Schweiz, Art. 1 AFV wie folgt zu ergänzen:</p> <p>«Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Zulassung und die Verwendung von Motorfahrzeugen mit einem Automatisierungssystem. <u>Sie trägt den mit der Mensch-Fahrzeug-Interaktion und technischen Machbarkeit verbundenen Risiken und Grenzen besonders Rechnung.</u>»</p>
--

3. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Begriffsdefinitionen einverstanden (Art. 2)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: -		

4. Sind Sie mit den allgemeinen Anforderungen an Fahrzeuge mit einem Automatisierungssystem einverstanden (Art. 3)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: -		

5. Sind Sie damit einverstanden, dass das Automatisierungssystem innerhalb des bauartbedingten Einsatzbereichs alle Verkehrsszenarien gemäss Absatz 2 beherrschen muss und dass für diese Anforderungen auf internationale Regelungen und Standards abgestellt wird (Art. 4)?		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: L-drive Schweiz stellt den Antrag, Art. 4 Abs. 4 über die bereits aufgeführten Begebenheiten hinaus mit <u>Bst. f Bodenbeschaffenheit</u> zu ergänzen.		

6. Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Zulassung von führerlosen Fahrzeugen in Abweichung von Artikel 3b Absatz 1 VTS nach den im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung geltenden internationalen technischen Vorschriften für Automatisierungssysteme richtet (Art. 5)?		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> <p>Das Aufeinandertreffen von konventionellen und automatisierten Fahrzeugen im Strassenverkehr wird allgemein als ein Sicherheitsrisiko angesehen. Entsprechend muss sich die Schweiz vorbehalten können, von internationalen technischen Vorschriften gegebenenfalls abweichen zu können. Entsprechend stellen wir den Antrag, Art. 5 Abs. 2 AFV wie folgt zu ergänzen:</p> <p>«Die Zulassung von führerlosen Fahrzeugen richtet sich in Abweichung von Artikel 3b Absatz 1 VTS nach den im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung geltenden internationalen technischen Vorschriften für Automatisierungssysteme, <i>sofern keine Sicherheitsrisiken bestehen.</i>»</p>
--	---

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK unter gewissen Voraussetzungen neu eingeführte Vorschriften für Automatisierungssysteme auf bereits in Verkehr stehende Fahrzeuge anwendbar erklären kann (Art. 6)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:	
	-	

8. Sind Sie mit der Regelung zum Fahrmodusspeicher einverstanden (Art. 7, 23, 27 und 38)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:	
	-	

9. Sind Sie damit einverstanden, dass Automatisierungssysteme nicht mehr verwendet werden dürfen, wenn kein aktuelles Managementsystem mehr besteht, und dass dies bei führerlosen Fahrzeugen zu deren Stilllegung führt (Art. 8)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:	
	-	

10. Sind Sie mit der Regelung zur Abgabe der Gebrauchs- und Bedienungsanleitung und der Informationspflicht betreffend den Fahrmodusspeicher einverstanden (Art. 9)?		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> <p>L-drive Schweiz stellt den Antrag, Art. 9 Abs. 1 AFV wie folgt zu ergänzen:</p> <p>«Wer Dritten ein Fahrzeug mit einem Automatisierungssystem überlässt, muss diese über das Vorhandensein des Systems und die Aufzeichnungsfunktion des Fahrmodusspeichers informieren und <u>sie auf Basis der Gebrauchs- und Bedienungsanleitung des Herstellers entsprechend instruieren.</u>»</p> <p>Zudem stellen wir den Antrag, dass, solange keine Normierung besteht, das normierte «<u>Übergabeprotokoll</u>» gem. Art. 21 AFV hier ebenfalls zum Einsatz kommen muss (allenfalls in vereinfachter Form).</p>		

11. Sind Sie mit der Regelung zur Beachtung der Gebrauchs- und Bedienungsanleitung einverstanden (Art. 10)?		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> <p>In Analogie zu Art. 9 beantragt L-drive Schweiz, dass Art. 10 AFV wie folgt ergänzt wird:</p> <p>«Art. 10 Beachtung der Gebrauchs- und Bedienungsanleitung <i>und Instruktion</i> 1 Die am Betrieb eines Fahrzeugs mit einem Automatisierungssystem beteiligten Personen müssen die massgeblichen Anweisungen und Sicherheitshinweise des Herstellers in der Gebrauchs- und Bedienungsanleitung beachten. <u>Sie sind verpflichtet, sich instruieren zu lassen.</u>»</p>		

12. Sind Sie damit einverstanden, dass Automatisierungssysteme und Fahrzeuge mit Automatisierungssystem generell der Typengenehmigungspflicht unterliegen (Art. 11)?		
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p>		

13. Sind Sie mit der Regelung zur Erteilung von Typengenehmigungen einverstanden (Art. 12)?		
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p>		

--	--

14. Sind Sie mit der Regelung für Konformitätsüberprüfungen zur Erhaltung der Verkehrs- und Betriebssicherheit nach der Zulassung einverstanden (Art. 13)?

JA
 NEIN
 keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Frage ist, ob diese Vorschrift bis zum Punkt der Einführung von führerlosen Fahrzeugen noch Gültigkeit hat, oder ob diese dann zumal nicht bereits überholt ist. Für L-drive Schweiz ist es so oder so prioritär und wichtig, dass alle involvierten Stellen umfassend informiert werden.

15. Sind Sie mit den Meldepflichten zur Erhaltung der Verkehrs- und Betriebssicherheit nach der Zulassung einverstanden (Art. 14)?

JA
 NEIN
 keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Auch hier gilt: Für L-drive Schweiz steht im Vordergrund, dass alle involvierten Stellen informiert werden und die Meldepflicht in alle Richtungen stattfindet.

16. Sind Sie mit den vorgesehenen Prüfungen zur Erhaltung der Verkehrs- und Betriebssicherheit nach der Zulassung einverstanden (Art. 15)?

JA
 NEIN
 keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass die Anwendung der Schutzklauseln internationaler Übereinkommen für Fahrzeuge mit Automatisierungssystemen präzisiert werden (Art. 16)?

JA
 NEIN
 keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kantone den Prozess für die Nachprüfung von führerlosen Fahrzeugen nicht an privatrechtliche Betriebe oder Organisationen delegieren dürfen, dass sie aber bestimmte technische Überprüfungen durch eine vom ASTRA anerkannten Prüfstelle verlangen oder zu Lasten der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters durchführen lassen können (Art. 17)?		
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

19. Sind Sie mit der Regelung zu den zulässigen Zwecken der Bearbeitung von Daten des Fahrmodusspeichers gemäss Artikel 25g Absatz 3 SVG einverstanden (Art. 18)?		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		
L-drive Schweiz unterstützt Art. 18 AFV mit Blick auf die Verkehrssicherheit grundsätzlich. Allerdings setzt dies voraus, dass in Art. 18 AFV Buchstabe e (zu ergänzen) die <u>«Weiterentwicklung der Fahraus- und -weiterbildung auf Basis der bearbeiteten Daten»</u> ausdrücklich als Zweck genannt wird.		

20. Sind Sie mit der Regelung zur Bearbeitung von Daten im Rahmen des Vollzugs einverstanden (Art. 19)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		
-		

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die Daten im Fahrmodusspeicher zum Zwecke der Verschrottung des Fahrzeuges ohne Einwilligung der betroffenen Personen vernichtet werden dürfen (Art. 20)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		
-		

22. Sind Sie damit einverstanden, dass wer gewerbsmässig ein Fahrzeug mit Übernahmeaufforderung verkauft, vermietet oder verleast, seine Vertragspartei explizit über die bestimmungsgemässe Verwendung der Automatisierungssysteme und die Aufzeichnungsfunktion des Fahrmodusspeichers aufklären und deren Bestätigung während 10 Jahren aufbewahren muss (Art. 21)?

 JA

 NEIN

 keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

L-drive Schweiz ist – mit Blick auf die grundsätzlichen Vorbemerkungen dezidiert der Auffassung, dass bei Fahrzeugübergaben nicht bloss datenschutzrechtliche Bestimmungen zum Tragen kommen sollten, sondern auch der Verkehrssicherheit Rechnung getragen werden muss. Entsprechend beantragen wir, Art. 21 AFV wie folgt zu ergänzen:

«Wer gewerbsmässig ein Fahrzeug mit Übernahmeaufforderung verkauft, vermietet oder verleast, muss seine Vertragspartei umfassend instruieren und explizit über die bestimmungsgemässe Verwendung des Automatisierungssystems und die Aufzeichnungsfunktion des Fahrmodusspeichers aufklären und sich die erfolgte Instruktion und Aufklärung von der Vertragspartei unterschriftlich bestätigen lassen.»

23. Sind Sie mit den Wirkungen der Verwendung des Automatisierungssystems auf die fahrzeugführende Person und dem Ausmass ihrer Entlastung einverstanden (Art. 22)?

 JA

 NEIN

 keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Art. 22 Abs. 3 Bst b hält fest, dass Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer die Fahrzeugbedienung wieder selber ausüben müssen, sobald sie oder er erkennt oder aufgrund offensichtlicher Umstände hätte erkennen müssen, dass die Voraussetzungen für eine sichere und den Verkehrsfluss nicht beeinträchtigende Verwendung des Automatisierungssystems nicht mehr gegeben sind.

Wir gehen aufgrund dieser Bestimmung davon aus, dass eigentlich nie zulässig und/oder möglich ist, dass ein/e Fahrer/in während der Fahrt eine andere Tätigkeit umfassend ausüben kann, ohne Fahrzeug und Verkehr zu beobachten. Letztlich hat dies zur Folge, dass eine umfassende Aus- und Weiterbildung der Fahrzeugführerinnen und -führer wie auch Zulassungsvorschriften weiterhin uneingeschränkt notwendig sein werden. Der Fahraus- und -weiterbildung muss in der vorliegenden Verordnung mehr noch das entsprechende Gewicht beigemessen werden.

24. Sind Sie mit der Regelung zur Aktivierung des Automatisierungssystems zum Parkieren einverstanden (Art. 24)?

 JA

 NEIN

 keine Stellungnahme /
nicht betroffen

	Bemerkungen / Änderungsantrag: -
--	-------------------------------------

25. Sind Sie mit den allgemeinen Anforderungen an das automatisierte Parkieren einverstanden, insbesondere dass das automatisierte Parkieren die Zuweisung eines bestimmten Parkfeldes voraussetzt (Art. 25)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag: -	

26. Sind Sie mit der Regelung zur Ausführung des automatisierten Parkierens einverstanden (Art. 26)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag: -	

27. Sind Sie mit der Regelung zum Gesuch für den Betrieb von Parkierungsflächen für das automatisierte Parkieren einverstanden, insbesondere dass es durch den Hersteller oder eine von ihm ermächtigte Person einzureichen ist (Art. 28)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag: -	

28. Sind Sie mit der Regelung zur Beurteilung des Gesuchs für den Betrieb von Parkierungsflächen für das automatisierte Parkieren einverstanden (Art. 29)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag: -	

29. Sind Sie mit der Pflicht des Herstellers führerloser Fahrzeuge betreffend Schulungen einverstanden (Art. 30)?		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: L-drive Schweiz ist der Auffassung, dass Schulungen zwingend in der Schweiz stattfinden müssen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Bescheinigungen einfach so ausgestellt werden, ohne dass deren Richtigkeit überprüft werden könnte. Die Operatorinnen und Operatoren müssen ebenfalls mit den das automatisierte Fahren betreffenden nationalen Gesetzen vertraut sein (wie die vorliegende AFV, das SGV und deren Verordnungen), so dass diese auch gesetzeskonform handeln. Dies ist sicher einfacher möglich, wenn diese Schulung in der Schweiz stattfindet. Offen ist für uns, ob dies allenfalls mit Art. 35 AFV abgedeckt ist.		

30. Sind Sie mit der Regelung für Personen, die führerlose Fahrzeuge be- oder entladen, einverstanden, insbesondere dass bei Teilentladungen die primäre Verantwortung dafür, dass sich eine Teilentladung nicht negativ auf Restladung auswirkt, bei jener Person liegt, die das Fahrzeug teilweise entlädt (Art. 31)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: -		

31. Sind Sie mit den Aufgaben und Pflichten der Halterinnen und Halter von führerlosen Fahrzeugen einverstanden (Art. 32)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: -		

32. Sind Sie mit den Aufgaben und Pflichten der Operatorinnen und Operatoren von führerlosen Fahrzeugen einverstanden (Art. 33)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: -		

33. Sind Sie mit der Regelung zur manuellen Bedienung von führerlosen Fahrzeugen einverstanden (Art. 34)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-

34. Sind Sie mit den gemeinsamen Anforderungen an die Operatorin oder den Operator und die Person, die das führerlose Fahrzeug manuell bedient, einverstanden, insbesondere bezüglich der Vorschriften über den Führerausweis sowie über die Schulung und Weiterbildung (Art. 35)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-

35. Sind Sie damit einverstanden, dass bei führerlosen Fahrzeugen ohne Fahrerplatz das Gewicht für die Fahrzeugführerin oder den Fahrzeugführer nicht in das Leergewicht eingerechnet wird (Art. 36)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-

36. Sind Sie mit der Regelung betreffend die Bedienelemente von führerlosen Fahrzeugen einverstanden (Art. 37)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-

37. Sind Sie mit der Regelung zum Gesuch für die Genehmigung von Einsatzbereichen einverstanden, insbesondere zu dessen Inhalt und zum geforderten Bezug der gesuchstellenden Person zur Schweiz (Art. 39)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-

38. Sind Sie mit der Regelung zur Behandlung und Beurteilung von Gesuchen für die Genehmigung von Einsatzbereichen einverstanden, insbesondere zu den Nachweiskriterien, zum Zustimmungserfordernis mitbetroffener Kantone und beim Einbezug von Nationalstrassen des ASTRA und dem Anhörungsrecht von Armee, BAV und BAZG (Art. 40)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-

39. Sind Sie damit einverstanden, dass der Entscheid über ein Gesuch für die Genehmigung eines Einsatzbereiches den Adressaten gemäss Artikel 41 Buchstaben a bis d eröffnet wird (Art. 41)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-

40. Sind Sie damit einverstanden, dass genehmigte Einsatzbereiche in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht werden (Art. 42)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-

41. Sind Sie mit der Regelung zur Aufsicht nach der Erteilung von Genehmigungen einverstanden (Art. 43)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: -		

42. Sind Sie mit den vorgesehenen Straftatbeständen einverstanden (Art. 44)?		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: L-drive Schweiz beantragt, Art. 44 Abs. 1 Bst. c wie folgt zu ergänzen: c. jemandem ein Fahrzeug mit Automatisierungssystem überlässt und diese Person nicht über das Vorhandensein des Automatisierungssystems informiert <u>und instruiert</u> (Art. 9) L-drive Schweiz beantragt, Art. 44 Abs. 1 Bst. d Ziff. 1 wie folgt zu ergänzen: d. 1. die Vertragspartei nicht explizit über die bestimmungsgemässe Verwendung des Automatisierungssystems und die Aufzeichnungsfunktion des Fahrmodusspeichers aufklärt <u>und instruiert</u> (Art. 21 Abs. 1), oder		

43. Sind Sie mit der Ausnahmebestimmung für besondere Einzelfälle und der Bildung einer Begleitgruppe durch das ASTRA einverstanden (Art. 45)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

2. Signalisationsverordnung vom 5. September 1979

44. Sind Sie mit dem Hinweissignal «Fahrzeuge mit einem Automatisierungssystem» und der Pflicht, dieses bei allen Zufahrten und Zugängen von Parkierungsflächen anzubringen, die für das automatisierte Parkieren genehmigt sind, einverstanden (Art. 62 Abs. 8 und Anhang 2, Signal 4.91 ^{bis})?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen / Änderungsantrag:
--	--------------------------------

3. Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

45. Sind Sie damit einverstanden, dass führerlose Fahrzeuge jährlich nachgeprüft werden müssen (Art. 33 Abs. 2 Bst. a Ziff. 5)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag: -	

4. Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr

46. Sind Sie damit einverstanden, dass eine Genehmigung des Einsatzbereichs vorliegen muss, damit für führerlose Fahrzeuge ein Fahrzeugausweis und Kontrollschilder erteilt werden können (Art. 71 Abs. 1 Bst. f)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag: -	

47. Sind Sie damit einverstanden, dass an der Prüfung der Basistheorie neu auch die Kenntnisse zu Fahrerassistenz- und Automatisierungssystemen geprüft werden (Anhang 11 Ziffer 1.2 Unterziffer 1.2.4)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:	

48. Sind Sie damit einverstanden, dass die Bewerberinnen und Bewerber um die Kategorie A und die Unterkategorie A1 an der praktischen Führerprüfung künftig die FAS (sofern im Prüfungsfahrzeug vorhanden) kennen und anwenden können sowie spezielle Fahrmanöver gegebenenfalls unter Anwendung der FAS beherrschen müssen (Anhang 12 Abschnitt III Unterabschnitt B Ziffern 1 ^{bis} und 2)?		
--	--	--

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

49. Sind Sie damit einverstanden, dass die Bewerberinnen und Bewerber um die Kategorien B und BE sowie der Unterkategorie B1 an der praktischen Führerprüfung künftig die FAS und Automatisierungssysteme (sofern im Prüfungsfahrzeug vorhanden) kennen und anwenden können müssen sowie spezielle Fahrübungen gegebenenfalls unter Anwendung der FAS und Automatisierungssysteme beherrschen müssen (Anhang 12 Abschnitt III Unterabschnitt D Ziffern 1^{bis}, 2 und 3)?

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		
<p>Damit angehende Fahrerinnen und Fahrer mit den FAS vertraut sind, müssen Prüfungsfahrzeuge der Kategorien B und BE sowie der Unterkategorie B1 ab 2026 zwingend mit FAS ausgerüstet sein.</p> <p>Zudem muss der Begriff «hochentwickelt» u.E. klar definiert werden resp. die Frage ist zu klären, wann ein FAS «hochentwickelt» ist und wann nicht.</p>		

50. Sind Sie damit einverstanden, dass der Autobahnpilot und die einzelnen FAS, die mindestens Gegenstand der praktischen Führerprüfung der betreffenden Kategorien und Unterkategorien sein müssen (sofern im Prüfungsfahrzeug vorhanden), explizit genannt werden (Anhang 12 Abschnitt III Unterabschnitt B Ziffer 1^{bis} und Unterabschnitt D Ziffer 1^{bis})?

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		
<p>Damit angehende Fahrerinnen und Fahrer mit den FAS vertraut sind, so müssen Prüfungsfahrzeuge der Kategorien B und BE sowie der Unterkategorie B1 ab 2026 zwingend mit FAS ausgerüstet sein.</p> <p>Da sich die FAS zudem recht schnell weiterentwickeln, wahrscheinlich auch viele Änderungen erfahren und vielfach (noch) nicht normiert sind, ist die explizite Nennung in einer Verordnung nicht zielführend und auch zu statisch. Wenn schon, dann wäre eine Weisung (oder neu eine Amtsverordnung) wohl angebracht. So wäre eine Anpassung an aktuelle Gegebenheiten/Entwicklungen einfacher und flexibler möglich.</p> <p>Solange ein FAS nicht normiert ist (Bezeichnung, Bedienung, Wirkung), kann und wird eine entsprechende Abfrage anlässlich einer praktischen Führerprüfung Missverständnisse und somit Unsicherheit erzeugen. Ein/e Verkehrsexpertin/Verkehrsexperte wird unmöglich all die unterschiedlichen Fahrzeuge mit ihren unterschiedlichen FAS kennen. Hier besteht massiver Klärungsbedarf.</p>		